



# DER REGIERUNGSRAT

## DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die  
Staatspolitische Kommission  
des Nationalrats  
3003 Bern

### **Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative "Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen"**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats für die Einladung zur Stellungnahme und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

Eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung für den Bürgerrechtserwerb der dritten Ausländergeneration wird von uns begrüsst. Dem von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vorgeschlagenen Konzept der erleichterten Einbürgerung auf Antrag, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, können wir zustimmen. Eine Regelung mit einem automatischen Bürgerrechtserwerb im Sinne eines "ius soli" wäre wohl kaum mehrheitsfähig.

Nicht zustimmen können wir den formalen Kriterien, aufgrund derer eine Person als dritte Ausländergeneration anerkannt wird (Artikel 31c Absatz 1 Revisionsentwurf Bürgerrechtsgesetz). Im Erläuternden Bericht wird zwar betont, dass zur dritten Ausländergeneration ausschliesslich Personen gehören, deren Grosseltern und Eltern bereits eng mit der Schweiz verbunden waren oder sind. Die unseres Erachtens notwendige Voraussetzung der engen Verbundenheit der Grosseltern und Eltern mit der Schweiz findet aber nicht die nötige Entsprechung in der genannten Revisionsbestimmung. Nach deren Wortlaut gelten die rein formalen Kriterien wie Geburt in der Schweiz oder eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Der Umstand allein, dass ein Grosselternanteil respektive ein Elternanteil in der Schweiz geboren ist oder hier eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erworben hat, muss noch keine enge Verbundenheit mit der Schweiz bedeuten.

Das zeigt folgendes Beispiel: Eine weibliche Person (1. Generation) reist im Rahmen einer Saisonierbewilligung einige Male in die Schweiz ein und bringt hier ein Kind (2. Generation) zur Welt. Nach Bewilligungsablauf kehrt diese Person mit ihrem Kind in die Heimat zurück, wo das in der Schweiz geborene Kind heranwächst und schliesslich heiratet. Nach einer gewissen Zeit reist das Kind mit seinem oder seiner ausländischen Ehepartner/in in die Schweiz ein und erhält eine Aufenthaltsbewilligung B, beispielsweise wegen Beginns einer Erwerbstätigkeit bei einem Schweizer Arbeitgeber. Kurz darauf kommt das gemeinsame Kind in der Schweiz zur Welt (3. Generation). Dieses Kind müsste nach der vorgeschlagenen Revisionsbestimmung in der Schweiz eingebürgert werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt wären, nämlich der Aufenthalt der ersten Generation in der Schweiz, die Geburt der zweiten Generation in der Schweiz sowie die Geburt und die Aufenthaltsbewilligung der dritten Generation in der Schweiz.

Eine enge Verbundenheit mit der Schweiz ist gegeben, wenn die erste und die zweite Ausländergeneration über einen längeren Zeitraum ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz hatten oder haben. In der parlamentarischen Initiative ist denn auch die Rede von Grosseltern, die mindestens 20 Jahre ihres Lebens in der Schweiz verbracht haben. Als zweite Ausländergeneration sind in der Schweiz aufgewachsene Personen zu qualifizieren. Das sind Personen, deren Eltern bei ihrer Geburt ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz hatten und mindestens auch die obligatorische Schulzeit hier absolviert haben. Wird die zweite Generation in diesem Sinne definiert, ergibt sich daraus, dass die erste Generation (Grosseltern) auch ihren Lebensmittelpunkt für längere Zeit in der Schweiz hatte beziehungsweise mit ihr eng verbunden ist oder war. Damit wäre auch die Regelung formaler Kriterien für die erste Generation entbehrlich.

Weiter ist anzumerken, dass das rein formale Kriterium der Geburt in der Schweiz nicht relevant ist, wenn der Lebensmittelpunkt in der Schweiz im Zeitpunkt der Geburt als Kriterium definiert wird. So halten die Erläuterungen zur Vorlage denn auch Folgendes fest (vgl. S. 15 unten): *"Hinsichtlich der Geburt ist für alle drei Generationen anzumerken, dass nicht der Ort des Geburtsereignisses als vielmehr der Ort des Lebensmittelpunktes im Zeitpunkt der Geburt massgebend ist. Ein kurzfristiger Auslandsaufenthalt mit einer Geburt ausserhalb der Landesgrenzen bildet daher nicht ein grundsätzliches Hindernis für eine erleichterte Einbürgerung gemäss Gesetzesvorlage."* Diese Interpretation widerspiegelt jedoch nicht den Gesetzestext, wie das oben angeführte Beispiel für den umgekehrten Fall zeigt (kaum Lebensmittelpunkt, aber immer erfülltes Kriterium der Geburt in der Schweiz für die zweite und dritte Generation). Soll das Kriterium des Lebensmittelpunkts im Zeitpunkt der Geburt gelten, und zwar unabhängig vom Geburtsort, was wir als unabdingbar erachten, ist es in des neu vorgeschlagenen Artikel 31c Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz entsprechend zu verankern. Müssen schon zum heutigen Zeitpunkt die Gesetzesmaterialien zur Hand genommen werden, um den Willen des Gesetzgebers zu ermitteln, eröffnet dies Spielraum für unendliche Interpretationen über den Wortlaut des Gesetzestextes hinaus. So ist Rechtsunsicherheit bei der Anwendung der vorgeschlagenen Regelung vorprogrammiert. Gerade das von uns oben angeführte Beispiel zeigt, dass der Revisionsvorschlag noch einige Unzulänglichkeiten aufweist. Dazu kommt, dass in diesem Beispiel nur gerade ein

Elternstamm eine – reichlich geringe – Berührung mit der Schweiz aufweist; der andere in unserem Beispiel erwähnte Elternstamm der dritten Generation gemäss Definition des Revisionsentwurfs ist überhaupt noch nie mit der Schweiz in Berührung gekommen.

Ist aber entsprechend unserer Auffassung die Voraussetzung der Geburt in der Schweiz kein taugliches Kriterium, erübrigt sich auch eine Ergänzung der Bundesverfassung (Artikel 38 Absatz 1) in dem Sinn, dass der Bund den Erwerb des Bürgerrechts neu auch *durch Geburt in der Schweiz* regelt.

Nach den Ausführungen im Erläuternden Bericht soll mit dem neuen Artikel 31c Bürgerrechtsgesetz eine Integrationsvermutung für die dritte Generation bestehen, mit der Konsequenz, dass die Anwendung von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a Bürgerrechtsgesetz – also die Überprüfung der Integration der gesuchstellenden Person – ausgeschlossen ist. Dem Gesetzestext ist diesbezüglich nichts zu entnehmen, jedoch müsste aus unserer Sicht die Integrationsvermutung im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt werden. Mit Blick auf das von uns angeführte Beispiel einer gemäss Artikel 31c Revisionsentwurf Bürgerrechtsgesetz definierten dritten Ausländergeneration kommt hinzu, dass das Kriterium der Integration sehr wohl wichtig wäre, um solche Konstellationen zu vermeiden. Allein die Voraussetzungen von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c Bürgerrechtsgesetz (Beachtung der Rechtsordnung, Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit) wären nicht ausreichend.

Ferner verzichtet der Revisionsentwurf zum Bürgerrechtsgesetz auf die Festlegung einer Alterslimite für die Antragstellung. Zur Begründung wird angeführt, die Integrationsvermutung dieser Personenkategorie rechtfertige sich umso mehr, je länger sich eine Person in der Schweiz aufgehalten habe. Diese Argumentation ist für uns nicht einsichtig, geht doch die Konzeption des Revisionsentwurfs grundsätzlich von einer Integrationsvermutung aus. Weiter verfolgt die parlamentarische Initiative die Intention, der erleichterte Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft komme vor allem jungen AusländerInnen der dritten Generation zugute, die hier geboren sind und hier als Schweizer/-innen aufwachsen sollen. Wir können nicht nachvollziehen, welche ratio dahinter steckt, Personen jeden Alters der dritten Ausländergeneration die erleichterte Einbürgerung zuzugestehen.

Daher beantragen wir, den Revisionsentwurf zum Bürgerrechtsgesetz hinsichtlich der Kriterien zur Anerkennung als dritte Ausländergeneration zu überarbeiten respektive Kriterien zu definieren, die eine enge Verbundenheit mindestens der zweiten Ausländergeneration mit der Schweiz ausweisen.

Abschliessend pflichten wir der Feststellung im Kapitel 4.2 "Vollzugstauglichkeit" des Erläuternden Berichts bei, wonach der Nachweis des Aufenthalts in der Schweiz – insbesondere jener der Grosseltern – schwierig sein dürfte. Auf jeden Fall ist es unabdingbar, dass die Gesuchsteller/-innen selbst das Vorhandensein aller Einbürgerungsvoraussetzungen nachweisen müssen. Wir gehen davon aus, dass das zuständige Bundesamt diese Art von Einbürgerungsgesuchen in alleiniger Regie bearbeitet, da sich der Erläuternde Bericht lediglich zu den finanziellen und personellen Auswirkungen auf

Bundesebene äussert. Sollte das indessen nicht zutreffen und sollen den Kantonen gewisse Abklärungen überbunden werden, so würde den Kantonen daraus ein erheblicher Mehraufwand entstehen. Dieser müsste seitens des Bundes kostendeckend abgegolten werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Bemerkungen dienen zu können, und danken nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Liestal, 2. Februar 2010

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrats  
Der Präsident:

Der Landschreiber: